

- in welchen Kirchen besondere Amtshandlungen (vgl. can. 530 CIC) vorgenommen werden.
7. Die neue Pfarrei tritt in die Rechtsnachfolge der aufgehobenen Pfarreien gemäß can. 121 CIC ein.
  8. Die Neuwahl zum Pfarrgemeinderat oder Kirchengemeinderat soll am 7./8. Februar 2026 durchgeführt werden.
  9. Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.
  10. Die neu errichtete Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der *Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier* vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.
  11. Die neu errichtete Pfarrei wird gem. can. 374 § 2 CIC i. V. m. § 1 Absatz 3 der *Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums* vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) und § 1 Absatz 1 des *Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier* vom 22. Mai 2025 (KA 2025 Nr. 140) in der jeweils geltenden Fassung Teil des Pastoralen Raums Saarlouis.

## II.

1. Die Kirchengemeinden Bous St. Peter und Enseldorf St. Marien werden mit Wirkung zum 1. Januar 2026 zusammengefasst und als eine neue Kirchengemeinde errichtet.
2. Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet Bous-Enseldorf St. Marien und St. Peter.
3. Der Sitz der Kirchengemeinde entspricht dem Pfarrort Bous.
4. Das Gebiet der neu errichteten Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der gleichnamigen Pfarrei. Deren Mitglieder sind von nun an auch Mitglieder der neu errichteten Kirchengemeinde.
5. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC). Sie tritt damit ebenso in die Rechtsnachfolge der jeweils erworbenen Rechte und Pflichten ein und wird somit auch zur Gesamtrechtsnachfolgerin des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes Bous-Enseldorf.
6. Die in den bisherigen Kirchengemeinden vorhandenen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben unabhängig von einer eigenen Rechtsfähigkeit in ihrer bisherigen Bestimmung unberührt. Gleiches gilt für das Stiftungsvermögen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vermögen sind unterscheidbar von den Vermögen der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.
7. Das in den bisherigen Kirchengemeinden den Vermögensarten nach § 1 a *Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG)* nicht ausdrücklich zugeordnete Vermögen ist diesen Vermögensarten nachträglich zuzuordnen. Ist eine Zuordnung nicht ermittelbar, gilt es als bisheriges Fabrikvermögen. § 4 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt unberührt.
8. Stifterwillen und Zweckbindungen Dritter sind weiterhin zu beachten (cann. 1300 f. CIC).
9. Die Rechte sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere der rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen, bleiben gewahrt.
10. Bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bzw. Kirchengemeinderates wird der Pfarrer der neu errichteten Kirchengemeinde gemäß § 22 Absatz 1 *KVVG* zum Verwalter bestimmt. Das Amt des Verwalters endet, sobald ein Verwaltungsrat bzw. Kirchengemeinderat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.
11. Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.
12. Die neu errichtete Kirchengemeinde führt das Amtssiegel gemäß der *Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung)* in der jeweils geltenden Fassung.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 in Kraft.

Trier, den 20. August 2025

Dr. Stephan Ackermann  
Bischof von Trier

Dr. Monica Sinderhauf  
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

---

### 1171 **Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Saarlandes für das Jahr 2026**

Aufgrund des § 20 Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert wurde, des § 9 in Verbindung mit den §§ 16 und 17 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (SAGTierSG) vom 23. Juni 1976 (Amtsbl. S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 19 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 1420) hat die Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse des Saarlandes am 19. November 2025 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse des Saarlandes (im folgenden Tierseuchenkasse genannt) durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Stichtag der amtlichen Erhebung ist der 1. Januar eines jeden Jahres, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Halter von Pferden (sowie Eseln, Mauleseln, Maultieren, Zebras, Zebroide), Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel, die diese Tiere im Saarland halten, sind verpflichtet,

- a) der Tierseuchenkasse Name, Anschrift und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere – nach Tierarten gegliedert – innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag zu melden. Die Meldung ist entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen oder per Internet unter [www.tsk-sl.de](http://www.tsk-sl.de) vorzunehmen,
- b) schriftlich oder online bei der Tierseuchenkasse des Saarlandes, c/o Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, oder unter [info@tsksl.de](mailto:info@tsksl.de) ihre Tierhaltung anzuzeigen, wenn sie bis zum 10. Januar keinen Meldebogen erhalten haben. Dies gilt ebenso für die Anforderung eines Kennwortes für die Durchführung der Internetmeldung.

(4) Halter von Rindern, einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel, haben ihre Rinder zum Stichtag nicht zu melden. Die Bestandszahlen der rinderhaltenden Betriebe am 1. Januar übernimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere).

(5) Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund der Angaben des Tierhalters. Für Rinder wird gemäß § 2 Absatz 3 des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung die Anzahl von Tieren zugrunde gelegt, die sich laut Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) zum Stichtag im Bestand befunden hat.

(6) Tierhalter, die ihren Tierbestand nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist zur Tierseuchenkasse gemeldet haben, können unter Zugrundelegung der Tierzahlen des Vorjahres zum Beitrag für das laufende Jahr veranlagt werden. Dies entbindet den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Abgabe der Meldung seines Tierbestandes. § 7 Absatz 1 bleibt unberührt.

(7) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart, für die eine Meldepflicht nach Absatz 3 oder Absatz 4 besteht, neu oder wieder in die Tierhaltung aufgenommen, so ist der Tierhalter verpflichtet, dies der Tierseuchenkasse unverzüglich zwecks Veranlagung mitzuteilen. Für nachgemeldete Tiere werden Jahresbeiträge erhoben.

(8) Für jede vom Tierhalter zu vertretende nicht fristgerechte Meldung des Tierbestandes und verspätete Beitragszahlung wird vom Tierhalter pro Mahnung eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben. Kosten (Gebühren und Auslagen), die der Tierseuchenkasse bei der zwangsweisen Einziehung der Beiträge entstehen, gehen zu Lasten des Beitragsschuldners.

(9) Ein Viehhändler mit Sitz im Saarland ist als Tierhalter gemäß § 1 Absatz 3 bei der Tierseuchenkasse meldepflichtig. Zur Beitragsveranlagung sind Art und Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine und Schafe bis zum 1. Februar eines jeden Jahres anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl 5 vom Hundert der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend.

(10) Mit den Beiträgen werden auch die im Vorjahr angefallenen Kostenanteile, die im Rahmen der Beseitigung von Falltieren (Pferde, Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen und Geflügel) entstanden sind, entsprechend § 5 Absatz 8 Saarländisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (SAG-TierNebG) erhoben.

§ 2

Die Tierseuchenkassenbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| 1. Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere   | je Tier 6,00 Euro                   |
| 2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel   | je Tier 6,00 Euro                   |
| 3. Schweine   | meldepflichtig, jedoch beitragsfrei |
| 4. Schafe<br>Mindestbeitrag   | je Tier 2,00 Euro<br>6,00 Euro      |
| 5. Ziegen<br>Mindestbeitrag   | je Tier 3,00 Euro<br>6,00 Euro      |
| 6. Geflügel<br>bis zu 25 Tiere  | meldepflichtig, jedoch beitragsfrei |
| 26 und mehr Tiere<br>für Legehennen, Junghennen,<br>Hähne, Mast- und Schlachttiere<br>sowie sonstige Hühner<br>(einschließlich Küken) | je Tier 0,07 Euro                   |
| für Enten, Gänse, Truthühner<br>und Laufvögel<br>(einschließlich Küken)   | je Tier 0,24 Euro                   |
| Der Mindestbeitrag für Geflügel<br>beträgt für jeden Beitragspflichtigen  | 6,00 Euro                           |
| 7. Der Mindestbeitrag für<br>jeden Viehhändler  | 100,00 Euro                         |

## 8. Für alle Kassen

Der Grundbeitrag für jeden Tierbesitzer beträgt unabhängig von der zu veranlagten Tierart, der Tierzahl und des Zeitraums im Jahr 2026 15,00 Euro

Die Beitragsschuld entsteht ab dem 1. Januar 2026. Sie wird fällig innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beitragsbescheides.

**§ 3**

Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

**§ 4**

Keine Beiträge sind zu entrichten für Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören, sowie für Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt worden ist.

**§ 5**

Die Beiträge an die Tierseuchenkasse werden mit Zugang des Beitragsbescheides fällig. Die Zahlungspflicht beträgt vierzehn Tage.

**§ 6**

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierhalters gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

**§ 7**

(1) Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt, wenn schuldhaft

1. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,
2. die Beitragspflicht nach § 1 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

§ 18 Absatz 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) bleibt hiervon unberührt.

(2) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht liegt insbesondere dann vor, wenn Fehler bei der Meldung zum Stichtag, die Neuaufnahme einer nicht im Bestand vorhandenen Tierart oder Neugründung eines Bestandes nicht unverzüglich gemeldet und die dann fälligen Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Beitragsbescheide entrichtet worden sind.

**§ 8**

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Saarbrücken, den 19. November 2025

**Tierseuchenkasse des Saarlandes**